AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

6. Jahrgang **Ausgabetag: Freitag, 19.12.2025** **Nr. 57**

224

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Stadtelternbeirat für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Büdingen

Aufgrund der §§ 27, 27a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (GVBl. Nr. 24/2025 vom 4. April 2025) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 10.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines
Die Kindertageseinrichtung hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Die Beteiligung der Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, erfolgt ergänzend zu §§ 27, 27a HKJGB nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat
(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte den Elternbeirat der Tageseinrichtung.

(2) Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Sorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen oder die bereits einen bestehenden Betreuungsvertrag abgeschlossen haben. Mehrere Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme pro Kind (Stimmberechtigung).

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates der Stadt Büdingen sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Familie, Bildung und Kultur, sind nicht wählbar.

(4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

(5) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit des anwesenden Stimmberechtigens gefasst.

(6) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.

§ 3 Einberufung der Elternversammlung
(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat einmal im Kindergartenjahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Schulsommerferien. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten schriftlich gefordert wird.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist zusätzlich durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntzumachen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat der Kindertageseinrichtung besteht aus bis zu zwei Personen pro geführter Gruppe, die von der Elternversammlung gewählt werden können. Diese Regelung dient nur der Ermittlung der Anzahl der Elternbeiräte pro Tageseinrichtung. Gewählt wird aus der gesamten Elternschaft der Kindertageseinrichtung.

(2) Der Elternbeirat wird für die Dauer eines Kindergartenjahres bzw. bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeirates gewählt.

(3) Der Elternbeirat wird für die Dauer eines Kindergartenjahres bzw. bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeirates gewählt. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten. Fachkräfte oder Sorgeberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(4) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der vom Träger der Kindertageseinrichtung erstellten Liste der Sorgeberechtigten der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder festzustellen. Dies kann z.B. durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.

(5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

(6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.

(7) Die Wahlen für die Sitze im Elternbeirat erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt. Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

(8) Bei Stimmengleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.

(9) Der Wahlleiter stellt unverzüglich das Ergebnis des jeweiligen Wahlgangs fest. Die Gewählten werden sodann vom/von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.

(10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. Anzahl und Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. das Wahlergebnis.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Der Wahlausschuss teilt der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich das Ergebnis der Wahl schriftlich mit.
Damit wird die Wahl des Elternbeirats verbindlich festgestellt und abgeschlossen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(11) Wahlunterlagen und Wahlniederschrift, sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung an die Verwaltung zur Aufbewahrung abzugeben. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(12) Der neu gewählte Elternbeirat tritt direkt nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 5 Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates oder mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.

(2) Die Mitglieder des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Sie sollen im Rahmen der Erziehungspartnerschaft aller Beteiligten an der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung

der Kinder mitwirken, die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder fördern und dazu beitragen allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben (§ 26 HKJGB).

(3) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Kindertageseinrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.

(4) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Das gemeinsam-beschlossene Protokoll wird in der Kindertageseinrichtung in analoger oder digitaler Form ausgehängt. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.

(5) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertageseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

(1) Der Ausschluss aus dem Elternbeirat ist bei Pflichtverstößen oder bei Vertrauensverlust auf Antrag möglich. Solche Pflichtverstöße können insbesondere sein:
- Gesetzesverstöße, wie z.B. gegen Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsregelungen, Satzungsregelungen usw.,
- Amtspflichtverletzungen wie z.B. Rücksichtnahmepflichten, Verschwiegenheitspflichten, Interessenkollisionen, Eigennutz usw.,
- Vertrauensmissbrauch, wiederholte Störungen usw.
- Sonstige Pflichtverstöße.

(2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag
- der Hälfte aller Wahlberechtigten Sorgeberechtigten der Tageseinrichtung für Kinder,
- der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder,
- des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder, durch Mehrheitsbeschluss des Elternbeirates ohne Beteiligung des betroffenen Elternbeiratsmitgliedes.

Mit einem solchen Beschluss endet die Elternbeiratsfunktion.

§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Diese/r ist als Vertreter/in der Sorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung Ansprechpartner/in des Trägers und der Leitung der Kindertageseinrichtung und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.

(2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder, Mitglieder des Gemeindevorstandes/ Magistrates können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.

(3) Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses hat die gefassten Beschlüsse sowie wesentliche Diskussionsinhalte zu dokumentieren. Das Protokoll ist von/vom dem/der Vorsitzende/n und einem weiteren Mitglied des Elternbeirates zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann analog oder digital erfolgen. Das Protokoll wird von den teilnehmenden Parteien von den anwesenden Mitgliedern wird freigegeben und veröffentlicht.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen, zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und, sofern Anhörungsrechte bestehen, Stellungnahmen abgeben.

(2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Kindertageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung

betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

(3) Der Elternbeirat ist zu folgenden Angelegenheiten anzuhören und muss Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten:

1. Festlegung, Änderung oder Ergänzung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der Tageseinrichtung für Kinder sowie bei wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,
2. Festlegung oder Änderung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB,
3. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder,
4. wesentlichen Satzungsänderungen, z.B. Änderung der Kostenbeiträge,
5. Aufstellung eines Notfallplanes bei Personalmangel,
6. Maßnahmen zur Änderung der Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption,
7. bei Festlegung von Veranstaltungsterminen; Festlegung und Beteiligung bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung für Kinder und Eltern,
8. bei der Verwendung von Spenden, die der Kindertageseinrichtung zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Elternbeirat kann bei besonderem Anlass von dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder Auskunft über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder und Gespräche verlangen. Der Elternbeirat kann unter Berücksichtigung des bestehenden Anhörungsrechtes schriftlich Vorschläge unterbreiten.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Elternbeirat

(1) Zum Wohle der betreuten Kinder sollen Träger, Leitung und Elternbeirat zusammenarbeiten. Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung haben gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur rechtzeitigen Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Stadt Büdingen die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

(2) Bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen, der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder soll zwischen dem Träger und dem Elternbeirat/Stadtelternbeirat Einvernehmen hergestellt werden.

§ 10 Stadtelternbeirat

(1) Der Stadtelternbeirat setzt sich zusammen aus den/der Vorsitzenden des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung. Sie sind die Vertreter/innen der einzelnen Kindertageseinrichtungen im Ortsgebiet. Vertreterinnen und Vertreter der freien Kindertageseinrichtungen sowie der Tageseltern werden nach Bedarf zur Sitzung des Stadtelternbeirates eingeladen.

(2) Der Stadtelternbeirat wählt aus den Reihen der Vertreter/innen der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder im Ortsgebiet.

(3) Der Stadtelternbeirat ist von den örtlich zuständigen Stellen über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von allen Kindern in der Kindertagesbetreuung im Ortsgebiet betreffen zu informieren und anzuhören. Die Angelegenheiten einzelner Tageseinrichtungen gehören nicht zur Zuständigkeit des Stadtelternbeirates, sondern fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Elternbeiräte der betreffenden Tageseinrichtung für Kinder.

(4) Soweit die Geschäftsordnung des Stadtbeirates keine anderen Regelungen enthält, gelten vorstehende Regelungen für Elternbeiräte für den Stadtelternbeirat und dessen Vertreter/innen entsprechend.

(5) Der Stadtelternbeirat kann Angelegenheiten nach § 8 Abs. 3, die alle Kinder im Ortsgebiet betreffen übernehmen. Ferner können Anregungen und Vorschläge unterbreitet werden. Der Stadtelternbeirat steht auch ein Auskunfts- und Informationsrecht über Angelegenheiten in seinem Zuständigkeitsbereich gegenüber dem Träger zu.

(6) Der Stadtelternbeirat informiert die einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder über seine Arbeit, Verhandlungen und Ergebnisse, allgemeine Entwicklungen im Bereich der Kinderbetreuung und kann auch Empfehlungen weitergeben.

(7) Über jede Sitzung des Stadtelternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses hat die gefassten Beschlüsse sowie wesentliche Diskussionsinhalte zu dokumentieren. Das Protokoll ist von/vom dem/der Vorsitzende/n und einem weiteren Mitglied des Elternbeirates zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann analog oder digital erfolgen.

(8) Das gemeinsam beschlossene Protokoll wird auf der Homepage der Stadt Büdingen veröffentlicht.

§ 11 Unterrichtung der Elternversammlung
Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

§ 12 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 19.12.2025 in Kraft. Die bisherigen Satzungen über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat/Stadtelternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Büdingen vom 01.11.1994 sowie vom 03.03.2017 (KA vom 11.03.2017), zuletzt geändert am 17.09.2021 (ABl. Nr. 59 vom 17.12.2021) sowie die bisher erlassenen Wahlordnungen treten zum 10.12.2025 außer Kraft. Die bereits für das Kindergartenjahr 2025/2026 gewählten Elternbeiräte führen dieses Amt unbeschadet dieser Satzungsänderung bis zum Ende ihrer Wahlzeit weiter.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Büdingen, den 11.12.2025

Katja Euler
Erste Stadträtin

Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 11.12.2025

Katja Euler
Erste Stadträtin

225

Benutzungssatzung für die Willi-Zinnkann-Halle Büdingen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (GVBl. Nr. 24/2025 vom 4. April 2025) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am 10. Dezember 2025 nachstehende Benutzungssatzung für die Willi-Zinnkann-Halle Büdingen beschlossen:

Präambel
Die Willi-Zinnkann-Halle Büdingen (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt) dient dem kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der Stadt und steht zu diesem Zweck für örtliche und überörtliche Veranstaltungen zur Verfügung.

§1 Nutzungsgegenstand
(1) Die Überlassung der Versammlungsstätte für Veranstaltungen politischer Parteien, freier Wählergemeinschaften und ihnen nahestehender Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d.h. parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Politische Veranstaltungen mit überparteilichem Charakter wie z.B. eine Podiumsdiskussion mit Teilnehmern verschiedener Parteien, welche ein breites politisches Meinungsspektrum abbilden, sind zulässig.

(2) Die vorliegende Benutzungssatzung des Magistrats der Stadt Büdingen (nachfolgend „Betreiber“ genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Räumen und Hallen in und auf dem Gelände sowie dem Vorplatz der Versammlungsstätte. Sie gelten zudem für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler
Einrichtungen und Technik.

(3) Diese Benutzungssatzung gilt gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend „Privatpersonen“ genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen
Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Unternehmen“ genannt).

(4) Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) gelten nicht, wenn der Betreiber sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von der vorliegenden Benutzungssatzung abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Benutzungssatzung.

§2 Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter

(1) Vertragspartner sind der Betreiber und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter.
Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber dem Betreiber offenzulegen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss, gegenüber dem Betreiber zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner dem Betreiber für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser Benutzungssatzung obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Betreibers.

(2) Der Veranstalter hat dem Betreiber vor Beginn der Veranstaltung schriftlich einen entscheidungsbefugten Vertreter zu benennen, der die Aufgaben eines Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Hessischen Versammlungs-stättenrichtlinie(H-VStättR) wahrnimmt.

(3) Die Pflichten, die dem Veranstalter nach dieser Benutzungssatzung obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§3 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

(1) Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungsoptionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

(2) Einzelveranstaltungen haben Vorrang vor Dauernutzungen. Der Betreiber ist berechtigt, bestehende Dauernutzungen im Einzelfall einzuschränken oder zeitlich zu verlegen, wenn dies zur Durchführung einer Einzelveranstaltung erforderlich ist.
Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

(3) Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform. Übersendet der Betreiber noch nicht signierte Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter die zugesandten Vertragsexemplare signiert, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an den Betreiber sendet und eine gegensignierte Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Textform gilt auch als erfüllt, wenn Vertragsexemplare mittels elektronischer Signatur signiert werden.

(4) Um nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag zu vereinbaren, ist die jeweilige Erklärung in Textform an den Vertragspartner zu übermitteln und von der anderen Seite zu bestätigen. Mündlich getroffene Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 4 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der Versammlungsstätte, zu dem vom Veranstalter genannten Nutzungszweck, sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen.

(2) Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben und Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt.
Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

(3) Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers in Textform. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen des Betreibers, insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen, nicht beeinträchtigt werden.

§5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

(1) Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolles verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind.

(2) Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursachen er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber dem Betreiber verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese dem Betreiber möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.

(3) Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen und Gegenstände pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden.

(4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Mitwirkenden, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Schäden unverzüglich gemeldet und – soweit erforderlich – Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet werden. Im Falle von Totalschäden oder Verlust überlassener Einrichtungen oder Gegenstände ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

(5) Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Abfall sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene
Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden.
Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungs-entschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist der Betreiber dem Veranstalter gegenüber berechtigt, einen Reinigungszuschlag zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine
Anwendung.

§6 Nutzungsentgelte, Zahlungen

(1) Die Nutzungsentgelte, einschließlich der zu leistenden Vorauszahlungen, sowie die Regelungen für Kautionen legt der Magistrat in einer gesonderten Gebührenordnung fest.

(2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus
1. Raumbereitstellungskosten
2. Nebenkosten
3. Gebühren für technische Ausstattung
4. Gebühren für Mobiliar und Küchenausstattung
5. Personalkosten

(3) Der Magistrat wird ermächtigt, die Höhe der Gebühren nach Absatz 2 sowie Rabattregelungen für gemeinnützige Vereine, Privatpersonen und Unternehmen mit Sitz in Büdingen durch eine Gebührenordnung festzulegen und diese bei Bedarf anzupassen.

§7 Bestuhlungspläne, Besucherzahlen

(1) Die Überlassung der Versammlungsstätte erfolgt auf Grundlage der behördlich genehmigten Flucht- und Rettungswegpläne sowie Bestuhlungspläne mit den dort festgelegten Besucherkapazitäten. Die exakte Bezeichnung der überlassenen Räume, Kapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt im Vertrag oder in einer Anlage. Verbindliche behördliche Anordnungen zur Reduzierung von Kapazitäten sind zu beachten.

(2) Die Einhaltung der genehmigten Bestuhlungspläne und Besucherzahlen ist eine wesentliche Vertragspflicht des Veranstalters. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf ist der Bestuhlungsplan vor Beginn des Verkaufs mit dem Betreiber abzustimmen. Die Kartenkontingente sind entsprechend der freigegebenen Kapazitäten anzulegen; dies gilt auch beim Vertrieb von Hardtickets. Erfolgt kein Kartenvorverkauf, ist der Veranstalter verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle vorzusehen.

§8 Vermarktung und Werbung, Sponsoren

(1) Die Bewerbung der Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Dabei sind alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz von Urheber-, Marken- und Persönlichkeitsrechten, einzuhalten. Der

Veranstalter stellt den Betreiber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Vorschriften entstehen können.

(2) Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Gebäude oder innerhalb der überlassenen Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers. Dies gilt auch für Werbung des Veranstalters zugunsten Dritter oder für andere Veranstaltungen.

(3) Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass vorhandene Eigen- oder Fremdwerbung des Betreibers entfernt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

(4) Der Betreiber ist berechtigt, in eigenen Print- und Onlinemedien sowie auf sonstigen analogen oder digitalen Werbeträgern auf die Veranstaltung hinzuweisen, sofern der Veranstalter dem nicht ausdrücklich widerspricht.

(5) Die Verwendung von Wappen oder Logos des Betreibers ist nur mit seiner vorherigen Zustimmung zulässig.

§9 Bewirtschaftung, Merchandising, Garderobe
(1) Die Bewirtung obliegt dem Veranstalter. Er ist verpflichtet, sämtliche alkoholischen und alkoholfreien Getränke ausschließlich über die vom Betreiber benannte Firma zu beziehen. Die Kontaktdaten werden im Vertrag aufgeführt. Eine weitere Bindung besteht zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

(2) Der Veranstalter ist während seiner Veranstaltung lediglich berechtigt, sogenannte veranstaltungsbezogene Produkte wie Programmhefte und Merchandisingartikel zu vertreiben.

(3) Der Betreiber stellt keine mit Personal besetzte Besuchergarderobe zur Verfügung. Es gibt Garderobenständer und Garderobenmarken, welche dem Veranstalter zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen werden. Der Betreiber übernimmt keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe innerhalb der allgemein zugänglichen Garderobenbereiche. Der Veranstalter trägt das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe und Garderobenmarken der Besucher seiner Veranstaltung, es obliegt ihm gegebenenfalls eigenes Garderobenpersonal zu beauftragen.

§10 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, GEMA
(1) Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

(2) Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der H-VStättR, einzuhalten.

(3) Für die Anmeldung und Abführung sämtlicher im Zusammenhang mit der
Veranstaltung anfallender Abgaben, Gebühren oder Steuern – insbesondere GEMA-Gebühren, Beiträge an die Künstlersozialkasse sowie sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben – ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich. Gleiches gilt für die erforderliche Anzeige nach § 6 Gaststättenverordnung.

§11 Hausrecht
(1) Der Veranstalter übt für die Dauer seiner Veranstaltung das Hausrecht gegenüber den Besuchern aus.

(2) Das übergeordnete Hausrecht verbleibt beim Betreiber. Der Betreiber oder von ihm beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Einhaltung dieser Benutzungssatzung zu treffen. Diesen ist Folge zu leisten.

(3) Der Betreiber und von ihm beauftragte Personen haben jederzeit Zutritt zu allen Bereichen der überlassenen Räume. Der Veranstalter hat den ungehinderten Zugang zu gewährleisten.

§12 Haftung des Veranstalters, Versicherung
(1) Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

(2) Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

(3) Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen

auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

(4) Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden des Betreibers und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung des Betreibers, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

(5) Der Veranstalter ist zum Abschluss einer deutschen Veranstalter- Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung verpflichtet. Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung ist dem Betreiber spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die Deckungssummen müssen Art und Umfang der Veranstaltung Rechnung tragen. Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Veranstalters im Verhältnis zu dem Betreiber oder gegenüber Dritten.

(6) Wird der entsprechende Nachweis nicht bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erbracht, so ist der Betreiber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Veranstaltung nicht zuzulassen.

(7) Der Betreiber kann im Einzelfall von der Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung absehen, wenn Art und Umfang der Veranstaltung dies rechtfertigen.

§13 Haftung des Betreibers

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der Betreiber bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

(2) Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen.

(3) Der Betreiber haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Betreibers erleidet oder wenn der Betreiber ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung des Betreibers auf Schadenersatz ist, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

(4) Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch den Betreiber zu vertreten, haftet der Betreiber abweichend von Ziffer 13.2 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den, nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

(5) Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 13.3 und 13.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen des Betreibers.

§14 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

(1) Führt der Veranstalter aus einem von dem Betreiber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten.
Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 0 %
- bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25 %
- bis zu 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- danach 75 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Textform und müssen innerhalb der

genannten Fristen bei dem Betreiber eingegangen sein.

(2) Gelingt es dem Betreiber, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß Ziffer 14.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

(3) Der Betreiber ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere
wenn:

a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalter-Haftpflichtversicherung nicht erfolgt,
c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung des Betreibers wesentlich geändert wird,
e) der Veranstalter bei Vertragsschluss den Betreiber nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass bei der Veranstaltung mit stark polarisierenden politischen, radikalen oder antisemitischen Inhalten, Künstlern oder Rednern zu rechnen ist,
f) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird,
g) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Betreiber oder gegenüber Behörden nicht nachkommt,
h) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

(4) Macht der Betreiber von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 14.3 genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, der Betreiber muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

(5) Der Betreiber ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

(6) Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht dem Betreiber und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Betreiber vollständig übernimmt und auf Verlangen des Betreibers angemessene Sicherheit leistet.

§15 Höhere Gewalt

(1) Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird. Wird sie nicht oder nur teilweise durchgeführt, bestehen weder für den Veranstalter noch für den Betreiber Ansprüche auf Schadensersatz.

§16 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungs-rechte

(1) Aufrechnungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber dem Betreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Betreiber anerkannt sind.

(2) Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Veranstalter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Veranstalter diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§17 Datenverarbeitung, Datenschutz

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Anbahnung und Durchführung des Nutzungsverhältnisses sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und berechtigter Interessen des Betreibers im Einklang mit DSGVO und BDSG.

(2) Empfänger gespeicherter Daten können interne Stellen des Betreibers, beauftragte Dienstleister sowie – soweit für die Sicherheit und den Ablauf der Veranstaltung erforderlich – zuständige Behörden und Einrichtungen (z. B. Polizei,

Feuerwehr, Ordnungsamt, Sanitäts- und Rettungsdienste) sein.

(3) Die Speicherung erfolgt für die Dauer des Nutzungsverhältnisses und darüber hinaus entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(4) Betroffene haben die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(5) Anfragen hierzu können an die E-Mail-Adresse kultur@stadt-buedingen.de gerichtet werden.

§18 Schlussbestimmungen
(1) Die Benutzungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Alle vorherigen Benutzungs- und Gebührensatzungen treten damit außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits geschlossene Verträge behalten ihre Gültigkeit.

(2) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Büdingen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Büdingen als Gerichtsstand vereinbart.

(4) Sollten einzelne Klauseln dieser Benutzungssatzung unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Büdingen, den 17.12.2025

Katja Euler
Erste Stadträtin

Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Büdingen, 17.12.2025

Katja Euler
Erste Stadträtin

226

Sitzung der Ortsbeirates Wolferborn

Ich habe zur 35. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wolferborn der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: **Dienstag, 30.12.2025, 10:00 Uhr**
Sitzungsort: **Wilhelm - Landmann - Hütte**

Start ist um 10:00 Uhr am Altstadtparkplatz/ Garten Kölsch zur Begehung Oberhessensteig – Wilhelm – Landmann – Hütte

Tagesordnung
1 Begrüßung
2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
3 Rückblick 2025
4 Ausblick 2026
5 Außengelände Wilhelm - Landmann – Hütte
6 Einbindung in Oberhessensteig als Rastplatz/ LGS 2027
7 Anfragen und Mitteilungen

Patrick Appel
Ortsvorsteher